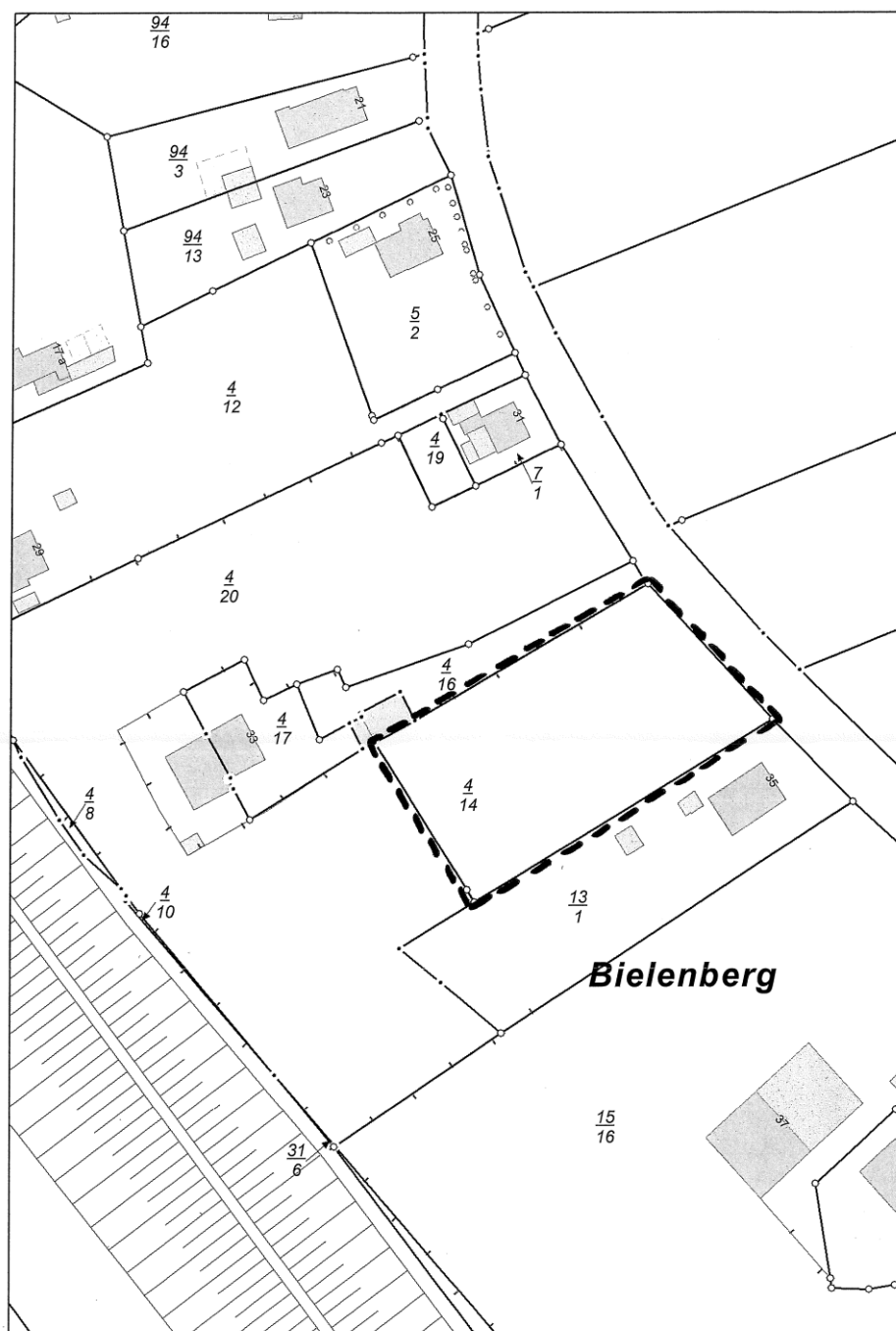


# Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Kollmar für die unbebaute Fläche zwischen den Grundstücken Bielenberg 33 und 35;  
hier: öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Kollmar für die unbebaute Fläche zwischen den Grundstücken Bielenberg 33 und 35 in der Sitzung am 18. Mai 2017 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt als gesondertes Kapitel in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans. Die oben genannten Unterlagen enthalten nachfolgende Angaben zu umweltrelevanten Informationen:

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltbezogene Informationen</b>	<b>Unterlage</b>
Mensch	keine Auswirkungen, keine Konflikte durch Emissionen	Landschaftsplan, Begründung
Tiere / Pflanzen	Verlust einer Grünlandfläche, eventuell Verlust von Laubbäumen Artenschutz – keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation, Bauzeitregelungen	Landschaftsplan, Begründung
Boden / Wasser	Bodenversiegelung, erhöhter Oberflächenabfluss, Entwässerungsgraben	Begründung
Klima / Luft	Klima - keine Auswirkungen	Landschaftsplan, Begründung
Landschaft	Landschaftsbild – keine Auswirkungen	Landschaftsplan, Begründung
Kultur / Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen	Begründung

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Kollmar und die Begründung dazu liegen

**vom. 27. Juli 2017 bis einschließlich 31. August 2017**

in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.06, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus. Ergänzend dazu können die Entwürfe unter den folgenden Links:

- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 – Planzeichnung  
[https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/bp\\_8\\_ii\\_aend\\_plan\\_entwurf\\_stand\\_27.02.2017.pdf](https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/bp_8_ii_aend_plan_entwurf_stand_27.02.2017.pdf)
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 – Text  
[https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/bp\\_8\\_ii\\_aend\\_text\\_entwurf\\_stand\\_06.04.2017.pdf](https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/bp_8_ii_aend_text_entwurf_stand_06.04.2017.pdf)
- Begründung  
[https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/bp\\_8\\_ii\\_aend\\_begrueudg\\_entwurf\\_stand\\_27.02.2017.pdf](https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/bp_8_ii_aend_begrueudg_entwurf_stand_27.02.2017.pdf)

auch im Internet eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Horst (Holstein), den 17. Juli 2017

**Amt Horst-Herzhorn**

**Der Amtsvorsteher**

gez. Mohrdiek

Amtsvorsteher